

**Neufassung der Abwassersatzung und Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2018**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	28.11.2017	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Neufassung der Abwassersatzung:

Neuregelungen des Wassergesetzes und die Änderung der Paragraphenfolge macht es notwendig, die Abwassersatzung der Stadt anzupassen. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat auf dieser Grundlage eine neue Mustersatzung herausgegeben. Da sich neben der Anpassung der Paragraphenfolge auch einige redaktionelle Änderungen ergeben haben, wird die Satzung neu gefasst und an das Muster des Gemeindetags angelehnt.

Gebührenkalkulation:

Seit 2010 werden die Kosten und Erlöse nach Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser getrennt und anteilig bei der festzusetzenden Gebühr berücksichtigt. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach den verbrauchten m<sup>3</sup> Frischwasser und die Niederschlagswassergebühr nach den m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche.

Das Jahr 2016 schloss mit einem Verlust von 63.442 Euro. Dieser Verlust muss in die Gewinn- und Verlustaufrechnung der folgenden 5 Jahre eingerechnet werden.

Legt man die voraussichtlichen Wirtschaftsplanzahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 zu Grunde und berücksichtigt man Gewinn- und Verlustanteile vergangener Jahre, so ergeben sich zum 01.01.2018 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr                    2,10 Euro/m<sup>3</sup> (Vorjahr 2,10 Euro/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr            0,56 Euro/m<sup>2</sup> (Vorjahr 0,55 Euro/m<sup>2</sup>)

## II. Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Stadt wählt den gesplitteten Gebührenmaßstab.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt (im Jahresabschlussbericht erläutert).
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
5. Dem in der Kalkulation enthaltenen Verwaltungskostenanteil (Dienst- und Fremdleistungen) wird zugestimmt.
6. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Leistungseinheiten angesetzt:

### Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 25 %
- Kläranlage 5 %
- Regenwasserkanalisation 50 %

### Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 1,2 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 13,5 %
- Regenwasserkanalisation 27 %

7. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt:

### Schmutzwasserbeseitigung:

#### Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 60 %
- Kläranlage 90 %
- Schmutzwasserkanalisation 100 %

#### Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 90 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 50 %
- Schmutzwasserkanalisation 100 %

### Niederschlagswasserbeseitigung:

#### Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 40 %
- Kläranlage 10 %
- Niederschlagswasserkanalisation 100 %

#### Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 10 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 50 %
- Niederschlagswasserkanalisation 100 %

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Abwassergebühr für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 auf folgende Sätze geändert:

Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,10 Euro/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,56 Euro/m<sup>2</sup> festgesetzt.

9. Die Gewinne und Verluste der Abwasserbeseitigung der letzten Jahre sollen ausgeglichen werden (siehe Aufteilung der Verluste auf die folgenden Jahre). Die beschlossenen Gebührensätze enthalten bereits teilweise den Ausgleich dieser Beträge.

10. Die Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Besigheim wird wie in der Begründung und der Anlage (Abwassersatzung) aufgeführt beschlossen.

### III. Begründung

#### **Neufassung der Abwassersatzung zum 01.01.2018:**

Aufgrund von Änderungen in der Paragraphenfolge wird eine Anpassung der Abwassersatzung notwendig. Dabei soll die Satzung komplett überarbeitet werden und an das aktuellste Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg angelehnt werden.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet/berücksichtigt:

#### Gebühr:

§ 42 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Gebühr pro m<sup>2</sup> versiegelte Fläche von 0,55 Euro/m<sup>2</sup> auf 0,56 Euro/m<sup>2</sup> steigt.

#### Gebührenschild:

In § 43 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. Hierbei wird geregelt, dass die Gebührenschild gem. § 38 Absatz 1 als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht ruht (§ 13 Absatz 1 i.V.m. § 27 KAG). Dies erleichtert die Beitreibung offener Forderungen.

#### § 50 Inkrafttreten:

Hier wurde analog des Satzungsmusters Abs. 1 neu eingefügt, dass Abgabeansprüche, die nach alten Satzungsregelungen entstanden sind auch nach diesen beurteilt werden müssen.

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2009 mit allen Änderungen außer Kraft.

#### Sonstige Änderungen:

In § 2 Abs. 2 letzter Satz wird eingefügt, dass als öffentliche Abwasseranlage auch die für die Abwasserbeseitigung hergestellten künstlichen Gewässer zählen.

Bei § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Wortlaut „sowie Arzneimittel“ in die Aufzählung mit aufgenommen

#### Anpassungen an die Paragraphenfolge im Wassergesetz:

In den Paragraphen § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Absatz 3, §11 und § 21 Abs. 4 wurden die Verweise auf die Paragraphen im Wassergesetz an die Änderungen im Wassergesetz angepasst.

#### Anpassungen des Wortlautes entsprechend der Mustersatzung / redaktionelle Änderungen:

§ 2 Abs. 1 wird durch den Wortlaut in der Mustersatzung ersetzt. Der Begriff Abwasser wird deutlicher ausdifferenziert.

In § 6 Abs. 2 Nr. 7 wird das Erscheinungsjahr des Merkblattes auf „Februar 2013“ abgeändert.

#### Beitragsregelungen in den §§ 22 – 36 :

Die Regelungen zum Abwasserbeitrag wurden nicht angepasst. Diese müssen gesondert überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. geändert werden.

**Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2018:**

Die für die Kalkulation notwendigen Grundlagen sind in der Anlage zur Kalkulation Schritt für Schritt dargelegt.

Der Verlust i.H.v. 63.442 Euro muss in die Gewinn- und Verlustaufrechnung der folgenden 5 Jahre eingerechnet werden. Legt man die voraussichtlichen Wirtschaftsplanzahlen für das Wirtschaftsjahr 2018 zu Grunde und berücksichtigt man Gewinn- und Verlustanteile vergangener Jahre, so ergibt sich keine Änderung bei der Schmutzwassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr muss geringfügig angehoben werden. Sie beträgt ab 01.01.2018 0,56 Euro/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

Die Gebühr für die Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser bleibt unverändert bei 2,10 Euro/m<sup>3</sup>